

Übersetzung¹

Vertrag zwischen der Schweiz und Spanien über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen oder Erkenntnissen in Zivil- und Handelssachen²

Abgeschlossen am 19. November 1896
Von der Bundesversammlung genehmigt am 8. Oktober 1897³
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 6. Juli 1898
In Kraft getreten am 6. Juli 1898
(Stand am 1. Januar 2011)

*Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und*

Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien,

im Namen Seiner Majestät des Königs Don Alfons XIII., Ihres erlauchten Sohnes,
gleicherweise von dem Wunsche beseelt, die gegenseitige rasche Vollstreckung der
im Gebiete der beiden Staaten ausgefüllten Urteile oder Erkenntnisse in Zivil- und
Handelssachen zu erleichtern, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen
Vertrag abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen
Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1

Die von den ordentlichen Gerichten oder gesetzmässig errichteten Schieds- oder
Gewerbegerichten in einem der beiden Vertragsstaaten erlassenen rechtskräftigen
Urteile oder Erkenntnisse in Zivil- und Handelssachen sollen in dem andern Staate
unter folgenden Bedingungen vollstreckbar sein.

Art. 2

Die Vollstreckung muss bei dem zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständi-
gen Gerichte oder bei einer andern hierfür zuständigen Behörde des Ortes, wo die
Vollstreckung stattfinden soll, von der beteiligten Partei direkt nachgesucht werden.
Dem Vollstreckungsbegehren sind folgende Aktenstücke beizulegen:

BS 12 378; BBl 1897 III 493

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen
Ausgabe dieser Sammlung.

² Das Übereink. vom 30. Okt. 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerken-
nung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-
Übereinkommen, LugÜ; SR 0.275.12) ersetzt im Rahmen seines Anwendungsbereichs
diesen Vertrag. Vgl. Art. 65 und 66 sowie Anhang VII LugÜ.

³ AS 16 778

1. Das Urteil oder Erkenntnis in einer vollständigen, von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, in welchem die Vollstreckung verlangt wird, gehörig beglaubigten Abschrift;
2. der Ausweis darüber, dass die Gegenpartei gehörig vorgeladen war und dass das Urteil oder Erkenntnis ihr eröffnet worden ist;
3. eine in gleicher Weise wie gemäss Ziffer 1 beglaubigte Bescheinigung des Gerichtsschreibers des urteilenden Gerichts, dahingehend, dass das Urteil oder Erkenntnis, dessen Vollstreckung verlangt wird, nach der Gesetzgebung des Landes rechtskräftig und vollstreckbar sei, indem keinerlei Berufung oder Einsprache vorliege.

Art. 3

Der Entscheid über das Vollstreckungsbegehren wird in der gesetzlichen Form und, sofern die Landesgesetzgebung es vorschreibt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, von der zuständigen Behörde getroffen.

Diese Behörde bewilligt der Partei, gegen welche die Vollstreckung verlangt wird, die gesetzliche oder übliche Frist zur Wahrung ihrer Interessen und gibt beiden Parteien Kenntnis von dem Tage, an welchem über das Vollstreckungsbegehren entschieden werden soll.

Art. 4

Der Vollstreckungsentscheid wird von der erkennenden Behörde in das Urteil oder Erkenntnis eingeschrieben und soll in dem ganzen übrigen Vollstreckungsverfahren anerkannt werden.

Art. 5

Die Behörde, welche über das Vollstreckungsbegehren zu entscheiden hat, darf in keiner Weise in eine materielle Prüfung der Streitsache eintreten.

Der Entscheid, durch welchen die Vollstreckung gestattet oder verweigert wird, ist wegen Nichterscheinsens einer Partei nicht anfechtbar, wohl aber kann er, sofern die Gesetzgebung des Landes, wo er ausgefällt wurde, die Weiterziehung zulässt, innerhalb der gesetzlichen Frist und nach der gesetzlichen Form an die zuständige Behörde weitergezogen werden.

Art. 6

Die Vollstreckung kann nur in den folgenden Fällen verweigert werden:

1. wenn der Entscheid von einer nicht zuständigen Behörde ausgegangen ist;
2. wenn er erlassen wurde, ohne dass die Parteien gehörig vorgeladen oder gesetzlich vertreten waren;
3. wenn die Grundsätze des öffentlichen Rechtes des Landes, in welchem die Vollstreckung stattfinden würde, dieser entgegenstehen.

Art. 7

Sofern die Vollstreckung persönliche Haft zur Folge hätte, so ist dieser Teil des Urteils oder Erkenntnisses nicht vollstreckbar, wenn die Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung stattfinden soll, die persönliche Haft im betreffenden Falle nicht zulässt.

Art. 8⁴

Gerichtliche Aktenstücke, Ladungen, Kundmachungen, Aufforderungen und anderweitige prozessualische Aktenstücke sowie Rogatorien sollen zuständigen Ortes durch Vermittlung der diplomatischen oder konsularischen Vertreter der beidseitigen Regierungen überreicht werden; die Regierungen sorgen für die Zustellung, beziehungsweise Vollziehung, es wäre denn, dass die Grundsätze des öffentlichen Rechts ihres Landes der Zustellung oder Vollziehung entgegenstehen.

Die Kosten fallen dem ersuchten Staate zur Last.

Wenn Aktenstücke, Ladungen, Kundmachungen, Aufforderungen etc. in einer andern Sprache ausgestellt sind, soll ihnen eine gehörig beglaubigte Übersetzung in französischer Sprache beigelegt werden.

Art. 9

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beidseitigen Bevollmächtigten, in doppelter Ausfertigung, unter Beisetzung ihrer Siegel unterzeichnet zu Madrid, den neunzehnten November eintausendachthundertsechundneunzig.

Chs.-Ed. Lardet

EI Duque de Tetuan

⁴ Zwischen der Schweiz und Spanien sind heute auch das Haager Übereink. vom 15. Nov. 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR **0.274.131**) und das Haager Übereink. vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR **0.274.132**) anwendbar.

Zusatzprotokoll

Die Unterzeichneten, von ihren Regierungen mit gehöriger Vollmacht ausgerüstet, sind heute bei dem Austausch der Ratifikationsurkunden für den am 19. November 1896 abgeschlossenen Vertrag über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen oder Erkenntnissen in Zivil- und Handelssachen übereingekommen, dass dieser Vertrag von heute an in Kraft treten und so lange in Wirksamkeit bleiben soll, als nicht der eine oder andere der vertragschliessenden Staaten auf eine vorausgegangene halbjährliche Aufkündigung von demselben zurücktritt.

Doppelt ausgefertigt in Madrid, den 6. Juli 1898.

Ch.-Ed. Lardet

EI Duque de Almodóvar del Rio